



# Gemeindeamt Filzmoos

Bezirk St. Johann im Pongau  
(Land Salzburg)  
Telefon (0 64 53) 8216, 8641 - Fax 8216-17

5532 Filzmoos, am 26. April 2011

Betrifft: Salzburger Ortstaxengesetz 1992.

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos  
über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos vom 21. April 2011 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gemäß § 1 Abs.1, 2. u. 3. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes 1992 i.d.g.F. verordnet:

### § 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gemäß § 1 Abs.1, 2. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes 1992 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gemäß § 4 Abs.6 Salzburger Ortstaxengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 25/2011 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m <sup>2</sup> mit	€ 118,80
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> bis einschließlich 80 m <sup>2</sup> mit	€ 92,40
Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> mit	€ 66,00
Für dauernd abgestellte Wohnwagen mit	€ 42,90

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Johann Sulzberger





## Gemeindeamt Filzmoos

Bezirk St. Johann im Pongau  
(Land Salzburg)  
Telefon (0 64 53) 8216, 8641 · Fax 8216-17

5532 Filzmoos, am 26. April 2011

Betrifft: Salzburger Ortstaxengesetz 1992.

# VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Filzmoos  
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

Nach Anhörung des Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs.5 Salzburger Ortstaxengesetz und Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Filzmoos gemäß § 4 Abs. 3 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 i.d.g.F. verordnet:

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gemäß § 1 Abs.2 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 wird wie folgt festgesetzt:  
Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,10
  - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 360-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 396,00
  - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 280-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 308,00
  - c) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 200-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 220,00
  - d) Für dauernd abgestellte Wohnwagen mit dem 130-fachen des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 143,00

2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Hinweis:

Die Änderung der Verordnung über die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 21. April 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister  
Johann Sulzberger

